

BUCH II

1. Danach muß man über die Güte in der Gerechtigkeit¹ eine Untersuchung² anstellen, was³ sie ist, in welchen Situationen sie vorkommt und welches ihre Objekte sind. Es ist aber die Güte in der Gerechtigkeit und der gütig-Gerechte⁴ der Mann, der von Natur dazu neigt, das strenge Gesetzesrecht zu mildern. Was nämlich der Gesetzgeber außerstande⁵ ist Fall für Fall genau festzulegen, sondern was er allgemein faßt – wer in diesen Fällen nachgibt⁶ und das für sich wählt⁷, was der Gesetzgeber zwar durch⁸ Einzelbestimmungen festlegen wollte, aber nicht konnte, der ist gütig-gerecht. Er neigt aber nicht schlechthin⁹ einfach dazu, das strenge Recht zu mildern. Denn an dem, was von Natur¹⁰ und in Wahrheit Recht ist, versucht er keine Milderung, sondern an dem gesetzlich Festgelegten, das der Gesetzgeber, da er sich außerstande sah, unvollständig lassen mußte.

2. Das verständnisvolle Wesen¹¹ und der Verständnisvolle¹² haben dasselbe Objekt wie die Güte in der Gerechtigkeit, nämlich jene Rechtsfälle, die vom Gesetzgeber infolge nicht genauer Formulierung (des ganzen Gesetzes) ausgelassen¹³ worden sind. Wer nun den kritischen Blick¹⁴ für die vom Gesetzgeber ausgelassenen Fälle hat und erkennt, daß sie allerdings vom Gesetzgeber ausgelassen, aber dennoch rechtens sind, der ist | verständnisvoll. Es kommt nun das verständnisvolle Wesen nicht vor ohne¹⁵ die Güte in der Gerechtigkeit: Leistung des Verständnisvollen ist das kritische Urteil, und Leistung des Gütig-gerechten ist dann das Handeln gemäß dem kritischen Urteil.

1199 a

3. Die Wohlberatenheit¹⁶ hat zwar dasselbe Objekt¹⁷ wie die Einsicht – es ist dies das Handeln, d. h. der Bereich¹⁸ von Wählen und Meiden –, aber sie kommt nicht ohne die Einsicht vor. Die Einsicht nämlich ist das handelnde Element in dem genannten Bereich, die Wohlberatenheit aber ist eine feste Grundhaltung, man kann auch sagen „Disposition“ oder dergleichen¹⁹, die (im Nachdenken) das zu treffen²⁰ versteht, was auf dem Gebiete des Handelns am besten und zweckdienlichsten²¹ ist. Daher dürfen denn auch Fälle von folgender Art nicht der Wohlberatenheit zugerechnet werden, nämlich das was von selbst in richtiger Weise²² eintritt; denn wenn es bei jemandem nicht das geistige Element²³ ist, das das Beste ins Auge faßt, so kann